

## **VERORDNUNG ÜBER DAS VERHALTEN IN DEN STÄDTISCHEN FREIZEITANLAGEN**

(Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2011 und 29.3.2012)

Gemäß § 19 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 wird zur Unterbindung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen im Zusammenhang mit der Benützung der in Verwaltung der Stadt Innsbruck stehenden Freizeitanlagen verordnet:

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich auf

- a) die Freizeitanlage Rossau, welche den Badesee in der Rossau und die umliegenden eingezäunten Freiflächen umfasst sowie
  - b) die Freizeitanlage Tivoli, welche die Liegeflächen des Tivolifreischwimbades gemäß dem Lageplan in Anlage 1 umfasst
- (beide im Folgenden kurz als „Anlagen“ bezeichnet).

### **§ 2**

#### **Zeitlicher Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Freizeitanlage Rossau von 01.11. bis 31.03. jeden Jahres und für die Freizeitanlage Tivoli von 01.10. bis 31.03. jeden Jahres.

(2) Den Rest eines jeden Jahres gilt jeweils die Badeordnung der IKB AG.

### **§ 3**

#### **Benützungsregelungen**

(1) Der Eintritt in Anlagen ist mit den nachstehenden Ausnahmen nur Fußgängern gestattet.

(2) Das Befahren der Wege mit Kinderwagen, Rollstühlen und sonstigen Behindertenfahrzeugen sowie Fahrzeugen im Rahmen der Pflege und Instandhaltung der Anlagen ist erlaubt.

(3) Kinderfahrzeuge wie Roller, Dreiräder, Kinderautos, Kinderfahrräder, Kinder-Inlineskater und dergleichen dürfen nur von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und nur auf Wegen benützt werden. Hierbei ist Rücksicht auf Fußgänger zu nehmen.

(4) Die Verwendung anderer als in den Abs. 2 bis 3 angeführter Fahrzeuge ist nur mit einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung des Stadtmagistrates zulässig.

(5) Die Benützung der Anlagen für kommerzielle Werbung oder Erwerbszwecke aller Art ist untersagt. Ausnahmen können durch den Stadtmagistrat bewilligt werden.

(6) Das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen sowie die Benützung von Grill- und Kochgeräten sind in den Anlagen verboten.

(7) Das Aufschlagen mobiler Unterkünfte wie beispielsweise Zelte und das Nächtigen sind in den Anlagen verboten.

#### **§ 4 Betretungsverbot**

(1) Das Betreten der Anlagen ist Betrunkenen und Personen, die an ansteckenden bzw. ekelerregenden Krankheiten leiden oder die mit Ungeziefer behaftet sind, verboten.

(2) Das Betreten der Freizeitanlage Rossau ist zu folgenden Zeiten verboten:

01.11 bis 28./29.02. tages	täglich 17:00 Uhr bis 11:00 Uhr des Folgetages
01.03. bis 31.03 tages	täglich 18:00 Uhr bis 11:00 Uhr des Folgetages

(3) Das Betreten der Freizeitanlage Tivoli ist zu folgenden Zeiten verboten:

01.10. bis 31.10 tages	täglich 18:00 Uhr bis 09:00 Uhr des Folgetages
01.11 bis 28./29.02. tages	täglich 17:00 Uhr bis 09:00 Uhr des Folgetages
01.03. bis 31.03 tages	täglich 18:00 Uhr bis 09:00 Uhr des Folgetages

#### **§ 5 Verbot von Tieren in den Anlagen**

Es ist verboten, Tiere jeglicher Art, insbesondere Hunde, in die Anlagen mitzunehmen oder diesen auf sonst eine Weise den Zugang in die Anlagen zu ermöglichen.

#### **§ 6 Füttern von Vögeln**

Das Füttern von Vögeln jeder Art ist in den Anlagen verboten.

#### **§ 7 Schonung der Anlagen**

Die Anlagen und deren Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen sowie deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere ist in den Anlagen verboten:

- a) das Zerschlagen von Glas, Porzellan oder ähnlicher Materialien, die Verletzungen hervorrufen können, sowie das Liegenlassen derartiger Sachen, insbesondere das Liegenlassen von Scherben;
- b) das Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Zweigen oder Ästen und das Anschneiden oder Erklettern von Bäumen;
- c) das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken;
- d) das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art;
- e) das Betreten oder Besteigen von Absperrungen und Einfriedungen;

- f) das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abschießen oder Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;
- g) das Ausschütten von Wasser und anderen Flüssigkeiten sowie das Wegwerfen von Papier, Speiseresten udgl.;

Abfälle aller Art sind in den hierfür bereitgestellten Abfallkörben zu deponieren.

### **§ 8 Spielen in den Anlagen**

Jegliches Spielen, das geeignet ist, Ruhe suchende Personen unzumutbar zu belästigen, wie zum Beispiel das Spielen von Ball- oder Mannschaftsspielen, ist in den Anlagen nur auf den hierfür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Flächen gestattet. Spielflächen können auch nur bestimmten Spiel- oder Sportarten vorbehalten werden.

### **§ 9 Alkoholverbot**

In den Anlagen sind der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke untersagt. Hievon ausgenommen sind:

- a) der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen
- b) die Mitnahme alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens.

### **§ 10 Verbot der Benutzung des Badesees in der Freizeitanlage Rossau**

- (1) Das Schwimmen im Badensee sowie jegliches sonstige Betreten des Badesees sind verboten.
- (2) Die Benützung von Booten und Surfbrettern im Badensee ist verboten. Dasselbe gilt für die Inbetriebnahme von mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Modellbooten.
- (3) In der Winterzeit ist das Betreten der zugefrorenen Fläche des Badesees verboten.

### **§ 11 Aufsicht**

- (1) Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können die Zuwiderhandelnden von den Organen der öffentlichen Aufsicht aus den Anlagen verwiesen werden.

**§ 12  
Obsorge für Kinder und Jugendliche**

Für die Einhaltung dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind deren Begleitpersonen bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

**§ 13  
Strafbestimmungen**

Wer den in dieser Verordnung enthaltenen Ge- bzw. Verboten zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach § 19 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 mit einer Geldstrafe bis EUR 2.000,--.

**§ 14  
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verhalten in der Freizeitanlage Rossau (Gemeinderatsbeschluss vom 17.07.1980 in der Fassung der Beschlüsse vom 16.10.1980, 26.03.1981 und 29.03.2001) außer Kraft.

**HINWEIS:**

**Die Kundmachung erfolgte am 20.12.2011**

**Die Kundmachung erfolgte am 03.04.2012**